

 (BGBIII S.429 uff.) wurde dieser Bebauungsplan
 a/s Satzung beschlossen.
Fürdas Gebiet der geplonten Straßen
in Ergänzung der zeichinerischen Vorschriften gelter::
1.) Die an den oberigenannten StraBen liegenden Baugebiete sind entsprechend den im Plan dargestetien Merkmalen a/s. Allgem Wohngebiet in 1 und 2 geschossiger Bebauungund a/s Dorfgebiet in 2geschossiger Bebauung ausgewiesen.
2) Die im Plan dargestellten Baukärper und Grundstück'sgrenzen getten in ihrer Länge und Breife als Richitlinien, es sind nur Einzelfiäuser zu/ässig.
3.) Die Gebäudestellung hat, wiel im Bebauungsphan aingegeben, zu erfolgen.
4) Die Traufhöhe (Dachrinnenuntankante)darfgemessen won OK Straße bei l geschossiger Bebauung 3.90 m Höhe, bei Zgesch. Bebauung 6.70 m Höhe nicht überstigige中.
5) Dachformen: Saffeldöcher

Dachneigungen: ca. $30^{\circ}$
6) Farbe der Dacheindeckung: Rot und rotbraun
7) Beilgeschossig darf die Länge der Gaupen $2 / 3$ derDach/ängen nicht übersdhreiferi, Drempow höhe bis A0kn. Zgeschossig sind ohne Gaupen, Drempel(Kniestocke)u. Zwendhgiabelaverriontio
Q) Die angegebenen Geschoßzahlen sind rechtsverbindlich.
9) Firsfrichtung wicim Bebauungsplan angegeben.

Ausnohmen
BeiAnderungsvorschlagen sind andere Dachformen und Neigungen nur ble; nebeneinanderliagenden Häusern von mindesten 3 und mehr zulßissig.
Die derinderung rustimmenden Bauherrn haben eine grundbuchliche
Verpflichtung inzugehen.


